## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2012 Nr. 8</u> Veröffentlichungsdatum: 23.03.2012

Seite: 153

Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, im Gebiet der Gemeinden des Kreises Soest und im Gebiet der Gemeinden des Hochsauerlandkreises

Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, im Gebiet der Gemeinden des Kreises Soest und im Gebiet der Gemeinden des Hochsauerlandkreises

## Vom 23. März 2012

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, im Gebiet der Gemeinden des Kreises Soest und im Gebiet der Gemeinden des Hochsauerlandkreises beschlossen.

Diese Fortschreibung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg am 21. Dezember 2011 – Aktenzeichen: 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Fortschreibung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest, dem Hochsauerlandkreis, den Gemeinden des Kreises Soest und den Gemeinden des Hochsauerlandkreises zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Fortschreibung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Fortschreibung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 23. März 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

GV. NRW. 2012 S. 153